

Amt der Burgenländischen  
Landesregierung  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

Organisationseinheit: BMG - II/B/13a (Lebensmittelrecht)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam  
E-Mail: agnes.muthsam@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4876  
Fax:  
Geschäftszahl: BMG-75340/0018-II/B/13a/2015

Datum: 17.02.2016

Ihr Zeichen:

[post.lma@bgld.gv.at](mailto:post.lma@bgld.gv.at)

## **Biologische Produktion; Meldungen von Verstößen an die AMA**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit teilt in Bezug auf Meldungen von Verstößen an die Agrarmarkt Austria (AMA) Folgendes mit:

Gemäß Art. 92 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 treffen die Mitgliedstaaten geeignete Vorkehrungen und legen schriftliche Verfahren fest, um zu gewährleisten, dass die Informationen über die Ergebnisse der gemäß Artikel 65 dieser Verordnung durchgeführten Inspektionen und Besuche unter Beachtung des gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission festgelegten Informationsbedarfs an die Zahlstelle übermittelt werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz – EU-QuaDG, BGBl. I Nr. 130/2015, ist die AMA im Hinblick auf die Abwicklung der Förderungsverwaltung gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 AMA-Gesetzes 1992, BGBl. Nr. 376/1992, vom Landeshauptmann über bestimmte Arten von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 834/2007, die als zu sanktionierende Verstöße gegen Förderkriterien dem Bundesministerium für Gesundheit mitgeteilt wurden, zu unterrichten.

Die AMA als Zahlstelle gemäß Art. 92 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 benötigt vom Landeshauptmann gemäß § 3 Abs. 1 EU-QuaDG folgende Informationen im Rahmen der Abwicklung der Förderungsverwaltung, die dieser der AMA übermittelt:

1. Die Listen der gemeldeten landwirtschaftlichen Biobetriebe und allfällige Unterbrechungszeiträume in der Kontrolle jeweils zu folgenden Zeitpunkten:
  - a) bis Ende September für die Vorschusszahlung im November (betrifft den Zeitraum 1.1. bis 31.8.),
  - b) bis 15.2. für eine April-Zahlung (betrifft den Zeitraum 1.1. bis 31.12. des Vorjahres).
2. Alle rechtskräftigen Maßnahmenbescheide, die eine Dezertifizierung von Produktionseinheiten (Flächen oder Tiere) oder Produkten auf landwirtschaftlichen Biobetrieben bewirken, und zwar betrifft dies nur diejenigen Biobetriebe, die an der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ teilnehmen. Hierzu übermittelt die AMA den Lebensmittelbehörden zu Beginn jeden Jahres eine entsprechende Liste.

Das Gleiche gilt für Anzeigen des Landeshauptmannes an die Bezirksverwaltungsbehörde in Form von Sachverhaltsdarstellungen.

Im Konkreten handelt es sich bei den zu meldenden bestimmten Verstößen jedenfalls um folgende Sachverhalte:

- a) Einsatz verbotener Pflanzenschutzmittel (einschließlich mit verbotenen Mitteln gebeiztes Saatgut) sowie Düngemittel, und zwar unabhängig vom Verursacher;
- b) nicht regelkonforme Tierhaltung, wobei unter „nicht regelkonforme Tierhaltung“ Folgendes zu verstehen ist:
  - i. nicht adäquate Innen- und Außenflächen, insbesondere betreffend Maße oder auch Zustand (z. B. Spaltenböden),
  - ii. ständige Anbindung bei Biobetrieben mit > 35 Rinder-GVE,
  - iii. nicht erlaubte Eingriffe an Tieren gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008,
  - iv. Arzneimitteleinsatz (einschließlich Antibiotika in Futtermitteln) ohne tierärztliche Entscheidung.

Bei Anzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörden wird die AMA eine eigene Vor-Ort-Kontrolle veranlassen, um dem Verdacht nachzugehen.


Zeitpunkte für die Übermittlung von Maßnahmenbescheiden und Anzeigen sind die unter Punkt 1. genannten Termine.

Zwecks Durchführung der genannten Informationsverpflichtungen informieren Kontrollstellen den Landeshauptmann unverzüglich über unter Punkt 2. aufgeführte Verstöße, die sie im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen.

Bezüglich Punkt 1. lit. a) übermitteln die Kontrollstellen dem Landeshauptmann die Betriebsliste bis 10.9. j.J.

Für die Bundesministerin:  
Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage/n:

Signaturwert	ogwP5z3BDEY7zltkuGTNisuMPxAdjxCT5C2Knmja8Yu6Lu4pwXADKjPIZ7oDg9U0y y3k8+FJLXNahoQy6izeSN7H2x/7ZN0MDPk/ci3HcgLOkop1aWqBIDa/4tJGMTrcHG SyG6a89DUVx2FUETUdar9tt4YCluhCMHJPJCrVk+6WKAkpDvcoC15i8qpwsquFSt NwNM2KHQ/gRByRk+ghsZracGE+jlOsiVkc2dcXSVwtJep71hqeU2wKah1ujLG4gwj 2bPlr0+mYnYU6780nYRsaVkReXMTX8TM8nNraGRFm62gNGQ7ne5o4tcOGd9hbx8C EGAZX7Oze4ML/B9Gg==	
	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=Bundesministerium für Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2016-02-22T14:01:03+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721029
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	